

FAQ: Abrechnung von Subventionen (ASVÖ Salzburg)

1. Was sind die Grundvoraussetzungen für eine Förderung?

Bei der Verwendung von Sportfördermitteln des Bundes und des Landes gelten strikt die Prinzipien der **Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit**. Förderfähig sind beispielsweise der Einsatz ausgebildeter Trainer:innen, Trainingsmaßnahmen, die Teilnahme an Wettkämpfen sowie die Miete und Instandhaltung von Sportstätten und -geräten.

2. Welche Ausgaben sind grundsätzlich nicht förderfähig?

Nicht abgerechnet werden können unter anderem **Alkohol, Rauchwaren, Trinkgelder, Mahnspesen, Verbandsabgaben, Blumen und Geschenke (außer Ehrenpreise)** sowie Repräsentationskleidung. Auch Eigenbelege werden nicht akzeptiert.

3. Welcher Zeitraum gilt für die Abrechnung?

Der Leistungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr (**1. Januar bis 31. Dezember**). Sowohl das Rechnungsdatum als auch das Zahlungsdatum aller Belege müssen grundsätzlich in diesem Zeitraum liegen.

4. Wie müssen Rechnungen entwertet werden?

- **Originalrechnungen:** Müssen einen Richtigkeitsvermerk tragen, der bestätigt, dass der Beleg bei keinem anderen Fördergeber eingereicht wird (inkl. Datum, Unterschrift und Vereinsstempel).
- **Digitale Belege:** Erfordern eine **doppelte Entwertung**: 1. „Hiermit erkläre ich als Verein den Beleg zum Originalbeleg“ und 2. den oben genannten Richtigkeitsvermerk.

5. Welche formalen Kriterien muss eine Rechnung erfüllen?

Rechnungen müssen auf den **Verein** lauten. Sie benötigen Name und Anschrift des Leistenden und Empfänger, das Ausstellungsdatum, den Leistungszeitraum, eine Rechnungsnummer, eine detaillierte Leistungsbeschreibung sowie den Steuersatz.

6. Was ist beim Zahlungsnachweis zu beachten?

Der Zahlungsfluss muss vom **Vereinskonto bis zum Letztempfänger** lückenlos nachgewiesen werden. Dies geschieht in der Regel durch eine Auftragsbestätigung und einen Kontoauszug (Kopie reicht). Barzahlungen müssen durch ein unterzeichnetes Vereinskassabuch nachgewiesen werden.

7. Kann Sportbekleidung (z. B. Dressen) einfach abgerechnet werden?

Nein, hier gilt ab sofort eine **gesonderte Prüfpflicht**. Vor der Anschaffung ist zwingend eine Abstimmung mit dem ASVÖ Sportbüro und eine schriftliche Bewilligung erforderlich.

8. Was ist der Unterschied zwischen „Großem“ und „Kleinem“ Freiwilligenpauschale?

- **Großen Pauschale:** Für Ausbilder:innen oder Übungsleiter:innen; max. 50 € pro Tag bzw. 3.000 € pro Jahr.
- **Kleinen Pauschale:** Für Funktionär:innen oder Hilfsdienste (z. B. Platzwart); max. 30 € pro Tag bzw. 1.000 € pro Jahr.

9. Darf die PRAE mit der Freiwilligenpauschale kombiniert werden?

Seit dem 01.01.2026 ist eine Kombination möglich, aber **nicht im selben Monat**. Bezieht eine Person in einem Jahr beides, reduziert sich der Jahreshöchstbetrag der Freiwilligenpauschale für jeden Monat des PRAE-Bezugs um ein Zwölftel (1/12).